



VERORDNUNG

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBL. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 74/2024 wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung „Bad St. Leonhard im Lavanttal“ werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
 - a. das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
 - b. das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen,
 - c. das Reinigen von Vorplätzen, Höfen und dergleichen,
 - d. das Waschen von Fahrzeugen, ausgenommen in dafür vorgesehenen Waschanlagen.

§ 2

Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis zu 2.180 Euro zu bestrafen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 04. März 2025 in Kraft und endet am 30. April 2025.

Der Bürgermeister:
Dieter Dohr

Ergeht an:

1. Amtstafel und Homepage
2. BH – Strafabteilung
3. BH - Wasserrecht
4. Polizei Bad St. Leonhard im Lavanttal
5. Bauamt
6. Wirtschaftshof (Wassermeister)